



Piratenpartei Deutschland  
Herrn Klaus Löfflad  
Hopfenfohr 21  
32657 Lemgo

**Recht,  
Sicherheit und  
Ordnung**

Auskunft durch  
Herrn Krüger

Marktplatz  
Schmiedeamtshaus  
Erdgeschoß  
Zimmer 003  
fon (05261) 213-460  
fax (05261) 213-5460  
r.krueger@lemgo.de  
Mein Zeichen  
32 80 06

18.02.2010

## Genehmigung einer Sondernutzung

Sehr geehrter Herr Löfflad,

nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NW in Verbindung mit §§ 2 und 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Alten Hansestadt Lemgo wird für die u.a. öffentliche Fläche vorbehaltlich der Rechte Dritter auf jederzeitigen Widerruf und unter den in der Anlage beigefügten Auflagen und Bedingungen die Durchführung folgender Sondernutzung genehmigt:

**Anlass:** Informationsstand für die Landtagswahl am 09.05.2010

**Termin(e):** 20.02., 06.03., 20.03., 27.03., **Uhrzeit:** 09:00 - 17:00 Uhr  
03.04., 10.04., 17.04., 24.04.,  
01.05. und 08.05.2010

**Ort:** Mittelstr. 62 (vor dem leerstehenden Geschäft)

### Gebühr

Die Genehmigung ergeht gebührenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister  
32655 Lemgo

fon (05261) 213-0  
fax (05261) 213-215  
www.lemgo.de

Konto 299  
Sparkasse Lemgo  
BLZ 482 501 10

Konto 9712-305  
Postbank Hannover  
BLZ 250 100 30

Unsere Öffnungszeiten  
Mo – Fr: 8.30 – 12.00 Uhr  
Di auch: 14.30 – 16.00 Uhr  
Do auch: 16.00 – 17.00 Uhr  
und nach Absprache

Bitte beachten Sie  
die Öffnungszeiten  
anderer Dienststellen



ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage

Wichtiger Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Bitte setzen Sie sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage mit mir in Verbindung, damit etwaige Unstimmigkeiten ggf. ausgeräumt können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch ein solches Verfahren aber nicht verlängert.

### **Allgemeine Auflagen und Hinweise**

1. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
2. Die genehmigte Veranstaltungszeit ist unbedingt einzuhalten.
3. Die Stadt Lemgo ist von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen und erhoben werden, freigestellt.
4. Diese Genehmigung ist am Genehmigungsort aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.
5. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung ist abzuschließen.
6. Für Rettungsfahrzeuge muss ein Rettungsweg von mindestens 3 m Breite zur Verfügung stehen.
7. Zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können im öffentlichen Interesse nachträglich weitere Auflagen erteilt werden.

### **Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungsgenehmigung**

1. Die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche (Straßen, Wege und Plätze) ist so abzusichern, dass Personen keinen Schaden an Leben und Gesundheit erleiden. Ist die Erlaubnis auch für die Abend- und Nachtstunden erteilt, so ist der Sondernutzungsbereich entsprechend durch Beleuchtung kenntlich zu machen. Die Straßenbeleuchtung allein reicht nicht aus.
2. Der Abfluss des Oberflächenwassers darf nicht behindert werden. Sinkkästen sind vor Verunreinigungen zu schützen.
3. Liegt der Veranstaltungsort innerhalb der Fußgängerzone, so darf diese nur während der zulässigen Zeiten von 19.00 Uhr bis 11.00 Uhr befahren werden.
4. In der Fußgängerzone darf der Bereich der Sondernutzung nicht über die durch die Straßenlaternen gebildete Fluchtlinie ragen. Zwischen Häuserfront und Nutzungsbereich ist ein Freiraum von 1,00 m zu belassen. Der Geschäftsbetrieb der benachbarten Geschäfte darf nicht beeinträchtigt werden. Notfalls ist die Sondernutzung für den Anliefer- und Abholverkehr zeitweise zu unterbrechen.
5. Verursachte Verunreinigungen auf dem Veranstaltungsort und ein Radius von 300 m um den Platz herum sind nach der Veranstaltung unverzüglich, bei mehrtägigen Veranstaltungen täglich zu beseitigen.